

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 54 (1964)

Heft: 2

Rubrik: Kirchliche Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchliche Chronik

4. Bericht des altkatholischen Beobachters über das Vaticanum II.

Infolge der Verhinderung von Kanonikus Prof. Dr. P. J. Maan, Utrecht, durch kirchliche Pflichten in Holland wurde Prof. Dr. W. Küppers, Bonn, von der altkatholischen Bischofskonferenz zum stellvertretenden Beobachter ernannt und nahm vom 28. Oktober bis 4. Dezember 1963 in Rom den Platz des altkatholischen Beobachters ein. Ein solches «Auswechseln» hat bestimmte Vor- und Nachteile. Tatsächlich haben bisher die meisten Kirchen, die Beobachter entsenden, ihre Vertreter mehr oder weniger oft wechseln lassen, am ausgesprochensten wohl die Anglicanische Kirche, gar nicht jedoch die Evangelische Kirche in Deutschland, deren Vertretung bisher ausschliesslich durch Prof. D. E. Schlink, Heidelberg, wahrgenommen wurde. Die Vorteile des Wechsels liegen in Richtung der breiteren Auswirkung aufgenommener Eindrücke in den Kirchen und der Vielfalt der gegenüber dem Konzil zur Geltung kommenden Einstellung aus den Kirchen, denen die Beobachter angehören. Die Vorteile gleichbleibender Vertreter liegen in Richtung der Kontinuität dieser Botschaftertätigkeit sowie der ungeteilten Verantwortung dieser Mission nach innen und aussen.

Ende Oktober 1963 näherte sich die 2. Session ihrer kritischen Phase. Im Laufe der Aussprachen über das Schema de ecclesia war klar geworden, dass die Verhandlungen sich sehr viel länger hinziehen würden, als ursprünglich und offenbar auch noch zu Beginn der 2. Session vorgesehen war. Die Zeitnot, wie sie auf Versammlungen des Weltkirchenrates so oft schmerzlich empfunden wurde, begann auch die Konzilsarbeit zu belasten. Tatsächlich konnten bis zum Schluss der Session ausser dem Schema de ecclesia nur noch der Hauptteil von de episcopis und die ersten 3 Kapitel von de oecumenismo eingehend behandelt werden. Die Gründe dafür liegen nicht ausschliesslich in der Stofffülle und divergierenden Auffassungen der Väter, sondern auch in der nicht ausgetragenen und auch durch den Papst selbst nicht entschiedenen Kontroverse über die Kompetenz der Moderatoren und des Konzilsplenums gegenüber der selbständigen Autorität bestimmter Kommissionen, besonders der theologischen Kommission unter Kardinal Ottaviani.

Die in die Öffentlichkeit gedrungenen Zusammenstösse der Kardinäle Döpfner, Frings, Ottaviani und Browne in der Mitte der Sessionszeit hängen gerade mit diesen Fragen zusammen. Weil wesentliche Grundfragen einer Theologie des Konzils durch einen neuen und anerkannten theologischen Traktat de conciliis nicht geklärt sind, musste die Frage auftauchen, wie das Konzil die ihm im CJC zugesprochene «höchste Autorität» ausübt. Der Papst selbst hat sich in der Ausübung seiner Leitungsvollmacht betont zurückgehalten. So hat er auch dem Drängen auf Neuwahl der Kommissionen, um in ihnen der Konzilsmehrheit besseren Ausdruck zu geben, nicht nachgege-

ben, auch hat er nichts Spektakuläres im Stile seines Vorgängers zur Beschleunigung der Konzilsarbeit unternommen. Die Ergänzungswahlen, durch die jetzt alle Kommissionen auf je 30 Mitglieder gebracht wurden, waren nur ein sehr vorsichtiger und kleiner Schritt.

Falls für die kommende Session keine neue Entscheidung getroffen oder wenigstens eine Änderung der Methode eingeführt wird, kann man voraussagen, dass die Session des Jahres 1964 ihren Stoff in der vorgesehenen Zeit vom 14. September bis 20. November nicht bewältigen können.

Die Besprechung des Schemas de ecclesia wurde nach 18 Generalkongregationen in der 59. am 31. Oktober 1963 abgeschlossen. Es folgte die Aussprache über das Schema de episcopis ac dioecesum regimenti vom 5. bis 15. November für die Kapitel 1–4. Das 5. Kapitel wurde der Kommission für die Reform des CJC zugewiesen. In der Aussprache machte das Dilemma Schwierigkeiten, dass einerseits die Gedanken über die Kollegialität der mit dem Papst handelnden Bischöfe sowie die Funktion der Bischofskonferenzen wie gesicherte Ordnungen vorausgesetzt wurden, weil sich für sie in den Aussprachen über das Kirchenschema offensichtlich eine Mehrheit gefunden hatte, dass aber andererseits die Inanspruchnahme dieser Gedanken immer wieder nachdrücklich in Frage gestellt wird, weil sie noch nicht zur geltenden kirchlichen Lehre und Ordnung zu rechnen sei. Überwiegend trat jedoch auch hier die «progressive» Richtung hervor, deren Ziel eine Aufwertung des Bischofsamtes ist. Mehrfach wurde sogar diesen Bestrebungen gegenüber die Besorgnis laut, es könnten aus der Verstärkung der bischöflichen Stellung Nachteile für den Pfarr- und Seelsorgeklerus erwachsen. Manches kritische Wort fiel auch über die römische Kurie, deren Selbstreform Papst Paul VI. schon vor Beginn der Session angekündigt und damit aus dem Konzil herausgenommen hatte.

Es folgte von der 69. bis zur 79. Generalkongregation vom 18. November bis 2. Dezember die Aussprache über das Schema de oecumenismo. Schon die Tatsache der Einführung dieses Themas in das Konzil muss als ein Aufsehen erregendes kirchengeschichtliches Faktum angesehen werden. Im Zusammenhang mit seiner Behandlung wurde auch die Anwesenheit der Beobachter als noch bedeutsamer empfunden, als es schon vorher der Fall war. In den wöchentlichen Zusammenkünften der Beobachter mit dem Sekretariat für die Einheit wurde der Inhalt des Schemas mit besonderer Intensität behandelt. Dabei fielen von Seiten mancher Beobachter sehr kritische Worte, die die zwischen den Kirchen bestehenden Differenzen im theologischen Bereich mit schmerzlicher Deutlichkeit hervortreten liessen. Zu den mündlichen Erklärungen kamen schriftliche Eingaben. Der altkatholische Beobachter hat nach mündlichem Vortrag eine eigene Stellungnahme schriftlich abgegeben und zugleich an einer von Dr. Lukas Vischer, Prof. Edmund Schlink, Prof. Kirsten Skydsgaard, Dr. George A Lindbeck, Dr. José Miguez-Bonino und Dr. Nikos Nissiotis unterzeichneten Denkschrift mitgearbeitet.

Das ökumenische Schema wies 5 Kapitel auf, deren Zusammenhang der üblichen Systematik der Theologen nicht entspricht: 1. «Über die Prinzipien des katholischen Ökumenismus», 2. «Über die Ausübung des Ökumenismus», 3. «Über die von der Katholischen Kirche Getrennten», 4. «Über die Juden und die nichtchristlichen Religionen» (übrigens ohne dass über die letzteren in diesem Kapitel ungeachtet der Überschrift ein Wort gesagt wurde), «Über die religiöse Freiheit». Deutlich klingen dafür in diesem Aufbau die grossen Intentionen von Papst Johannes XXIII. nach, der durch das Konzil die Kirche aus ihrer Selbstbeschränkung herausführen wollte. In der altkatholischen Erklärung wurde dem Sekretariat im Falle der Beibehaltung der Ordnung der 5 Kapitel als neuer Titel vorgeschlagen: *de christianorum nec non omnium hominum unitate fovenda* (über die Förderung der christlichen und allgemein menschlichen Einheit und Verbundenheit). Besonders bemerkenswert war die Einführung der Frage Israels im 4. Kapitel durch Kardinal Bea. Seine Worte begründeten sich vor allem auf die Schriftzeugnisse vom Verhalten Jesu und der Apostel Paulus und Petrus (Lk. 23, 34; Röm. 9, 3; Apg. 3, 17) und bedeuteten nicht weniger als eine vollständige Absage an jeden Gedanken einer jüdischen Kollektivschuld am Tode Jesu. Von Interesse, wenn auch nicht unbedingt überzeugend, waren auch die Gedanken in der Einführung des 5. Kapitels über die religiöse Freiheit von Bischof de Smedt von Brügge. Im Anschluss an Überlegungen des amerikanischen Theologen Murray S. J. führte Bischof de Smedt aus, im Kern der Dinge habe die Katholische Kirche stets die religiöse Freiheit verteidigt, jedoch seien davon andersklingende Worte und die Ausübung der Freiheit hindernde Handlungen als durch die Zeit bedingt zu unterscheiden. Es seien für die Entfaltung jeder kirchlichen Lehre die beiden Regeln der Kontinuität und des Fortschrittes zu beachten und ihre geschichtlich in Wechselwirkung stehende Polarität zu erkennen.

Für die beiden letzten Kapitel konnte nur in der Generaldebatte der Umriss der noch ausstehenden Aussprache abgesteckt werden. Die Auffassungen über das Nicht-mehr-Zustandekommen der eingehenden Aussprache waren sehr geteilt.

Die Kapitel I–III halten im Grundsätzlichen die Einzigartigkeit und Einheit der Römisch-katholischen Kirche aufrecht und ermöglichen so für die Proklamation eines katholischen Ökumenismus die 95 %ige Zustimmung zum Schema als Diskussionsgrundlage. Die Auffassungen über die praktischen Forderungen und vor allem die Beurteilung der nicht römisch-katholischen Christen anderer Kirchen gingen dabei jedoch weit auseinander¹. Im 3. Kapitel wird in der Sache die Position der altkatholischen Kirche ohne Namennennung auffallend positiv umschrieben. An der Beurteilung anderer Kirchen wurde jedoch von sehr vielen Stimmen Kritik geübt. Wenig befriedigend ist

¹ s. W. Küppers, «Die Aussprache über das Schema Der Ökumenismus auf der 2. Session des II. Vatikanischen Konzils». Ökum. Rundschau, 1964, 166–181.

das Schema auch in der fehlenden Berücksichtigung der Existenz des Ökumenischen Rats der Kirchen, doch wird man von der Neuvorlage des Schemas in der 3. Session manche Überwindung derartiger schwacher Punkte erwarten dürfen. Dies wäre besonders für die zukünftige Entfaltung der ökumenischen Beziehungen zwischen dem Genfer Rat und dem Sekretariat für die Einheit sehr zu wünschen, weil anderenfalls folgenschwere Rückschläge im weiten Feld der Begegnungen und des beginnenden Dialoges eintreten könnten.

Die Session schloss nicht in der gleichen gehobenen Stimmung, in der sie begann. Als Symptom mag erwähnt sein, dass am 3. Dezember zur 400-Jahr-Feier des Abschlusses des Trienter Konzils eine Anzahl von Beobachtern aus den Kirchen der Reformation es vorzogen, der festlichen Versammlung im Beisein des Papstes fernzubleiben. Die erwähnte Trübung mag auch mit dem Stocken der Verbindungen zu den orthodoxen Kirchen zusammenhängen. In dieser Hinsicht hat schon die Ankündigung der Reise in das Heilige Land durch Papst Paul VI. in der Schlusssitzung am 4. Dezember einen fühlbaren Stimmungsauftrieb bewirkt.

Velleicht noch mehr als zwischen der ersten und zweiten Session wird für den Fortgang der Konzilsarbeit und auch für die Behebung mancher Schatten und Sorgen viel von der Arbeit der Kommissionen abhängen.

Noch ist es eine offene Frage, in welchem Sinne ein Konzil, das sich im Blick auf seine pastorale Zielsetzung von im strengen Sinn dogmatischen Entscheidungen zurückhalten soll, in die grosse Reihe vorangegangener Konzilien eintreten kann, deren wesentliche und bleibende Bedeutung gerade in ihren Glaubensdefinitionen zu finden ist.

Werner Küppers, Bonn

Abordnung des Ökumenischen Rates in Rumänien. Auf Einladung des Patriarchats von Bukarest durfte eine Delegation des Ökumenischen Rates, darunter auch ein altkatholischer Theologe, Prof. Dr. K. Stalder, vom 17. bis 29. März die Führer der orthodoxen und protestantischen Kirchen Rumäniens und ihre theologischen Institute besuchen. Überall herzlichst aufgenommen, war die Delegation beeindruckt von der regen theologischen Arbeit, die stark mit der Frage beschäftigt ist, wie sich der christliche Glaube im sozialen Leben bekunden müsse. Der Besuch schloss mit einer zweitägigen Aussprache in Bukarest über die Eucharistie und die umfassend endgültige Bedeutung des Christusereignisses (Christus und Kosmos, «Finality Studies»). Die Aussprache war von orthodoxen, lutherischen und reformierten Theologen Rumäniens in gemeinsamen Konferenzen in bemerkenswerter Weise vorbereitet worden.

K.St.

Erste Konferenz romfreier katholischer Bischöfe in Canterbury. Unter dem Begriff «The wider episcopal fellowship» empfahlen die letzten beiden Lambeth-Konferenzen die periodische Einberufung von Zusammenkünften der Bischöfe derjenigen romfreien katholischen Kirchen, mit denen

die anglikanischen Kirchen in Gemeinschaft stehen. Eine erste derartige Konferenz hat auf Einladung des Erzbischofs von Canterbury vom 13. bis 17. April 1964 in Canterbury stattgefunden. Da sich dieser Tagung unmittelbar eine Zusammenkunft der Metropolitanbischöfe aller anglikanischen Provinzen anschloss, waren die meisten derselben bereits auf der vorausgehenden Konferenz zugegen, an der insgesamt 40 Bischöfe teilnahmen. Die 20 nicht-anglikanischen Bischöfe repräsentierten die Altkatholischen Kirchen (Erzbischof Dr. A. Rinkel, Utrecht; Bischof Dr. Urs Küry, Bern; Bischof P. J. Jans, Deventer; Bischof Leon Grochowski, Scranton, USA, und Bischof Eugene Magyar, Passaic, USA), die Lutherischen Kirchen von Schweden und Finnland, die Vereinigte Kirche von Südindien, die Lusitanische Kirche von Portugal, die Spanisch-Bischöflich-Reformierte Kirche, die Unabhängig-Katholische Kirche der Philippinen sowie die Syrische Mar-Thoma-Kirche in Malabar. Ferner waren als Beobachter Vertreter der Orthodoxen und der Armenischen Kirchen sowie des Ökumenischen Rates zugegen. Obschon die Konferenz einen informellen, mehr privaten Charakter hatte, stand doch im Mittelpunkt der Gespräche ein theologisches Thema. Auf Grund von Referaten der Erzbischöfe von Canterbury, Utrecht und Uppsala wurde über «Das Bischofsamt» gesprochen, das ja im gegenwärtigen ökumenischen Gespräch und insbesondere im Zusammenhang mit den verschiedenen Plänen für eine Wiedervereinigung getrennter Kirchen von besonderer Aktualität ist¹.

ILAFO und CCQE treffen sich in Chevetogne². Bereits zum drittenmal seit 1960 (Warmond, Holland) und 1962 (Mirfield, England) fand eine theologische Tagung von Vertretern der römisch-katholischen und mehrerer romfreien katholischen Kirchen (Anglikaner, Orthodoxe, Altkatholiken) statt. Die vom 6. bis 10. April 1964 im Benediktiner-Priorat Chevetogne (Belgien) abgehaltene Konferenz galt dem Thema «Bischöfliche Kollegialität und Päpstlicher Primat», das in neutestamentlicher, historischer und systematischer Sicht gründlich durchgearbeitet wurde. Dom Jacques Dupont, OSB (Brügge), und Professor Nikolaus Koulomzine (Paris) sprachen von ihrem Standort aus zur Frage «Kollegialität und Primat im Neuen Testament», während Dom Hilaire Marot, OSB (Chevetogne), und Archimandrit Pierre L’Huillier (Paris) das Problem in seiner historischen und kirchenrechtlichen Relevanz darlegten. Das systematische Referat von Seiten der ILAFO-Gruppe war eine Gemeinschaftsarbeit der Anglikaner Revd. D. W. Allen und Revd. A. M. Allchin (beide Oxford), während P. G. Dejaifve SJ (Löwen) den römisch-katholischen Standpunkt vertrat. Obschon sich sämtliche Referenten grösstmöglicher Sachlichkeit befleissigten, war an den meisten kritischen Punkten das konfessionelle Apriori unverkennbar. Dank der Anwesenheit

¹ «Church Times» vom 26. März und 17. April 1964; AKID vom 1. April 1964.

² AKID vom 1. April 1964; Eigenbericht. Vgl. IKZ 1960, Heft 2, S. 126 f., und IKZ 1962, Heft 3, S. 217.

von Prof. Dr. F. Thijssen (Utrecht), Mitglied des Sekretariats für die Einheit, war es möglich, in den Diskussionen immer auch Bezug zu nehmen auf die Verhandlungen des 2. Vatikanischen Konzils. Am Schlusstag wurde eine alt-katholische Messe nach holländischem Ritus zelebriert. Als Vertreter der alt-katholischen Kirchen gehörten der ILAFO-Delegation an Prof. M. Kok (Holland), Pfr. E. Nickel (Deutschland) und Pfr. H. Frei (Schweiz).

Erklärung des Weltkirchenrates zur Frage der christlichen Einheit¹. Der vom 10. bis 14. Februar 1964 in Odessa (UdSSR) tagende Exekutivausschuss des Weltkirchenrates hiess eine ausführliche Grundsatzdeklaration zur Frage der christlichen Einheit gut, welche die Frucht eingehender Beratungen über die jüngste ökumenische Entwicklung, insbesondere über die zweite Sitzungsperiode des 2. Vatikanischen Konzils, darstellt. Nach einer Darstellung dieser jüngsten Entwicklung und des damit verbundenen Interesses weiter Kreise werden die wesentlichen Prinzipien namhaft gemacht, welche dem Zusammensein der Kirchen im Weltkirchenrat zugrunde liegen. Sie seien hier im Wortlaut wiedergegeben:

«Gemeinsamer Glaube an Christus. Der Ausgangspunkt für die Beziehungen, die die Kirchen innerhalb der ökumenischen Bewegung pflegen, ist ihr gemeinsamer Glaube an Jesus Christus als Gott und Heiland, gemäss der Heiligen Schrift. Sie finden in diesem gemeinsamen Glauben ein Band der Gemeinschaft, das in realen und engen Beziehungen seinen Ausdruck finden muss.

Gleiches Recht in der Gemeinschaft. Im Ökumenischen Rat geniessen alle Mitgliedskirchen die gleichen Rechte; alle nehmen an der Erarbeitung gemeinsamer Richtlinien, gemeinsamer Erklärungen oder praktischer Beschlüsse, an der Wahl der Vorsitzenden oder Mitglieder der verantwortlichen Gremien teil. Die Gemeinschaft, die der Rat zu errichten sucht, verknüpft die Kirchen in multilateralen Beziehungen, eine Tatsache, die auch in der Struktur des Rates ihren Ausdruck gefunden hat. Jeder Kirche ist es freigestellt, im Bereich zwischenkirchlicher Beziehungen die von ihr gewünschte Initiative zu ergreifen, aber der Rat als solcher handelt nur auf Grund der gemeinsamen Zustimmung seiner Mitglieder.

Aufbauendes Gespräch. Der Ökumenische Rat sucht daher, ein Gespräch innerhalb einer Gemeinschaft zu fördern, die im Leben der Kirchen, die sich im Gebet und im praktischen Handeln zusammengeschlossen haben, zu einer neuen Erfahrung geworden ist. Diese Erfahrung hat zu einem Dialog zwischen Kirchen geführt, die einander als Kirchen anerkennen, denselben Herrn bekennen, an derselben Taufe und an der gemeinsamen Berufung zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes teilhaben. Obwohl Kirchen vielleicht Vorbehalte gegenüber der eklesiologischen Position anderer Kirchen haben, sind sie doch bereit, sich als Gleichberechtigte an diesem Gespräch zu beteiligen. Es ist ein Gespräch, in dem von allen erwartet wird, dass sie sowohl zuhören als auch sprechen, sowohl empfangen als auch geben, indem die bestehenden Differenzen und Spannungen offen ausgetragen werden.

Gegenseitige Solidarität. Die Kirchen im Ökumenischen Rat glauben, dass die Mitgliedskirchen ihre gegenseitige Solidarität anerkennen, sich gegenseitig in der Not beistehen und in ihrem Zeugendienst für Christus, in ihrer Verkündigungs- und Missionsaufgabe unterstützen sollten, dass sie, wo immer möglich, auf Grund gegenseitiger Beratungen und Übereinstimmung, gemeinsam handeln und Zeugnis ablegen sollten. In der Frage des Proselytismus und der Glaubensfreiheit sind gewisse gemeinsame Prinzipien aufgestellt worden, die sich in zunehmendem Masse auswirken. Die Kirchen sind ständig bemüht, andere Hindernisse, die brüderlichen Beziehungen im Wege stehen, zu entfernen.

¹ AKID vom 1. März 1964.

Manifestierung der Einheit. Die Kirchen im Rat sind schrittweise zu einer klareren Erkenntnis der Dinge geführt worden, die zur Manifestierung der Einheit notwendig sind, und haben ihrer gemeinsamen Überzeugung in dieser Frage in der Neu-Delhi-Erklärung zur Einheit wie folgt Ausdruck verliehen:

„Wir glauben, dass die Einheit, die zugleich Gottes Wille und seine Gabe an seine Kirche ist, sichtbar gemacht wird, indem alle an jedem Ort, die in Jesus Christus getauft sind und Ihn als Herrn und Heiland bekennen, durch den Heiligen Geist in eine völlig verpflichtende Gemeinschaft geführt werden, die sich zu dem einen apostolischen Glauben bekennt, das eine Evangelium verkündet, das eine Brot bricht, sich im gemeinsamen Gebet vereint und ein gemeinsames Leben führt, das sich in Zeugnis und Dienst an alle wendet. Sie sind zugleich vereint mit der gesamten Christenheit an allen Orten und zu allen Zeiten in der Weise, dass Amt und Glieder von allen anerkannt werden und dass alle gemeinsam so handeln und sprechen können, wie es die gegebene Lage im Hinblick auf die Aufgaben erfordert, zu denen Gott sein Volk ruft.“¹

Die Kontroverse um den anglikanisch-methodistischen Unionsplan in England¹. Zwei Gruppen innerhalb der Kirche von England haben sich in jüngster Zeit für einen Aufschub des geplanten Zusammenschlusses von Anglikanern und Methodisten eingesetzt.

In einem «Offenen Brief» an die Erzbischöfe und Bischöfe ihrer Kirche schlugen 39 Vertreter des konservativen «evangelischen» Flügels der Kirche von England vor, die Daten für die schrittweise Vereinigung der Kirche von England und der Methodistenkirche mindestens um ein Jahr zu verschieben. Gleichzeitig plädierten sie für eine unmittelbare Einbeziehung anderer englischer Freikirchen in die Unionsverhandlungen. Ferner forderten sie eine Neufassung derjenigen Teile des Kommissionsberichtes, welche sich mit den Fragen über Schrift und Tradition, Bischofs- und Priesteramt und die Sakramente befassen. Schliesslich erklärten sie die vorgeschlagene Form für einen Versöhnungsgottesdienst als nicht annehmbar. – Fast zur gleichen Zeit wie diese Stellungnahme erfolgte die offizielle Bekanntgabe, dass die Frist zur Einreichung von Berichten aus den einzelnen Diözesen an die beiden Konvokationen vom Juli bis Dezember 1964 erstreckt werde.

Wie die erwähnte «evangelische» Gruppe, so begrüsste auch der anglo-katholische Flügel innerhalb der Kirche von England durch seine «Church Union» grundsätzlich die eingeleiteten Gespräche zwischen den beiden Kirchen, wendet sich jedoch ebenfalls gegen eine überstürzte Entscheidung in derart wichtigsten Fragen. Ferner wird von dieser Seite am Unionsplan bemängelt, seine Bejahung der offiziellen Lehre und Praxis sei nicht umfassend genug. Es sei zu bezweifeln, «ob sowohl Methodisten als auch Anglikaner sich der Tatsache bewusst seien, dass die Auslegung des Episkopates als wesentlicher Bestandteil für die Zukunft der Kirche die Grundlage des Berichtes ist».

Von beiden Seiten jedoch wird die Fortsetzung der Bemühungen empfohlen, die zur Vereinigung beider Kirchen führen sollen.

Der frühere Erzbischof von Canterbury und jetzige Lord Fisher griff seinerseits persönlich in die ganze Kontroverse ein, indem er unter dem Titel

¹ ÖPD vom 12. März 1964; «Church Times» vom 28. Februar 1964.

«Die anglikanisch-methodistischen Gespräche und die Probleme der kirchlichen Einheit – Einige persönliche Überlegungen» eine Broschüre veröffentlichte, worin er die Ansicht vertritt, dass eine volle kirchliche Gemeinschaft zwischen Anglikanern und Methodisten «durchaus im Bereich des Möglichen» liege, eine schon jetzt eingegangene Verpflichtung zu organischer Union jedoch «unklug und unnötig» sei.

Dieser Unionsplan stösst aber auch in den Reihen der Methodistenkirche auf Widerstand. So fanden sich in London etwa 300 Methodisten zusammen, die als «Stimme des Methodismus» sich vorgenommen haben, eine ernsthafte und vernünftige Kampagne gegen das Unionsprojekt in seiner jetzigen Form zu führen¹.

Die Kirche von England beseitigt einen Anachronismus². Jeder Kenner der Kirche von England weiss, dass es bis heute in ihr illegal war, zu den Gottesdiensten die (katholischen) kirchlichen Gewänder zu tragen. Trotzdem wurden sie, wie der offizielle Sprecher in der Debatte betonte, in rund 25 % aller Kirchen verwendet. Nun hat die Synode (Church Assembly) trotz entschiedenen Widerstandes des «evangelischen» Flügels mit überzeugender Mehrheit eine Verordnung gutgeheissen, welche die nötigen Richtlinien für das Tragen von Paramenten enthält. In Kraft ist die Verordnung jedoch erst, wenn sie nunmehr auch vom englischen Parlament angenommen wird.

— hf —

¹ ÖPD vom 6. und 20. Februar 1964.

² «Church Times» vom 7. Februar 1964; «Living Church» vom 23. Februar 1964.